

### > **Besondere Versicherungsbedingungen für die BUZ (Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung)**

1. Für jedes stimmberechtigte versicherte Mitglied kann bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres eine Rente für den Fall der Berufsunfähigkeit (BUZ-Rente) versichert werden. Der Vertragsabschluss setzt das Bestehen oder den gleichzeitigen Abschluss eines Vertrages mit laufender Zahlungsweise in einem Haupttarif voraus. Der Vertragsabschluss erfolgt durch den Zugang der Annahmeerklärung beim Versicherten.

2. Als monatliche BUZ-Renten können folgende Festbeträge versichert werden:

a) € 130,- oder

b) € 260,-.

Sofern der Versicherte € 130,- gewählt hat, kann er später weitere € 130,- versichern. Die Höchstgrenze von € 260,- bzw. 20 % des jeweiligen Bruttogehaltes des Versicherten darf jedoch nicht überschritten werden.

3. Wird durch eine Reduzierung des Bruttogehaltes (z. B. Teilzeitbeschäftigung) die versicherbare Höchstgrenze der BUZ-Rente von 20 % des Bruttogehaltes überschritten, ist der Versicherte verpflichtet, dies der Kasse unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Als monatliche BUZ-Rente kann dann der Betrag in Höhe von € 130,- versichert werden, sofern das neu festgesetzte Bruttogehalt mindestens € 650,- beträgt. Der § 1 a Abs. 4 BetrAVG (Elternzeit etc.) bleibt hiervon unberührt. In diesen Fällen kann der BUZ- Vertrag mit der ursprünglich festgelegten Rente in Verbindung mit dem Hauptvertrag fortgeführt werden.

Unterlässt der Versicherte eine entsprechende Mitteilung an die Kasse, so gilt im Leistungsfall die BUZ-Rente als versichert, die zum Zeitpunkt der Reduzierung des Bruttogehaltes gemäß Nr. 3 versicherbar gewesen wäre. In diesem Fall werden die für diesen Zeitraum zuviel bezahlten Beiträge wieder erstattet.

4. Die Monatsbeiträge betragen:

Eintrittsalter	Für € 130,- mtl. BUZ-Rente		Für € 260,- mtl. BUZ-Rente	
	Männer €	Frauen €	Männer €	Frauen €
20	3,20	2,90	6,40	5,90
21	3,40	3,10	6,70	6,20
22	3,50	3,20	7,00	6,50
23	3,70	3,40	7,30	6,80
24	3,80	3,50	7,60	7,10
25	4,00	3,70	8,00	7,40
26	4,10	3,80	8,30	7,70
27	4,30	4,00	8,60	8,00
28	4,50	4,10	8,90	8,30
29	4,60	4,30	9,30	8,60
30	4,80	4,40	9,70	8,90
31	5,00	4,60	10,10	9,20
32	5,20	4,70	10,50	9,50
33	5,40	4,90	10,90	9,80
34	5,60	5,10	11,30	10,20
35	5,90	5,30	11,70	10,50
36	6,10	5,40	12,10	10,90
37	6,30	5,60	12,60	11,30
38	6,60	5,80	13,10	11,60
39	6,80	6,00	13,60	12,10
40	7,00	6,20	14,10	12,50
41	7,30	6,40	14,60	12,90
42	7,60	6,60	15,10	13,30
43	7,80	6,90	15,60	13,70
44	8,10	7,10	16,20	14,10
45	8,30	7,30	16,70	14,60
46	8,60	7,40	17,20	14,90
47	8,80	7,60	17,70	15,30
48	9,10	7,80	18,20	15,60
49	9,30	8,00	18,60	16,00
50	9,50	8,30	19,10	16,50

Die Beiträge werden monatlich von der Pensionskasse eingezogen. Auf Wunsch des Beitragszahlers kann von der monatlichen Zahlungsweise abgewichen werden.

5. Die Zahlung der BUZ-Rente beginnt mit der Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente gemäß Artikel 9 b) der Versicherungsbedingungen für den Haupttarif und endet spätestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres. Hinterbliebenenrenten werden nicht gezahlt.
6. Die BUZ-Versicherung erlischt bei deren Kündigung oder Beendigung der Mitgliedschaft, spätestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres ohne Anspruch auf Erstattung von Beiträgen. Ferner erlischt die BUZ-Versicherung bei Beitragsfreistellung der Mitgliedschaft, wenn keine Anwartschaft auf Altersrente in mindestens der Höhe der versicherten BUZ-Leistung einschließlich der BU-Leistungsanwartschaften besteht.
7. Im Übrigen gelten die Versicherungsbedingungen für den Haupttarif soweit sie auf die BUZ-Versicherung anwendbar sind.
8. Liegt der Beginn der Mitgliedschaft vor dem 01.01.2002, so kann der Versicherte auf Antrag auch Festbeträge zu € 127,82 bzw. € 255,65 zu entsprechend verminderten Beiträgen versichern.
9. Die Versicherten werden an den Bewertungsreserven entsprechend der Regelung in § 9 Nr. 4 der Satzung beteiligt.
10. Der Versorgungsausgleich aufgrund des Gesetzes über den Versorgungsausgleich richtet sich nach den Grundsätzen des von der Aufsichtsbehörde genehmigten technischen Geschäftsplans. Der Ausgleichswert beträgt 50 % des Ehezeitanteils. Es erfolgt ausschließlich eine interne Teilung. Diese hat eine Rentenkürzung der Ansprüche des versicherten Mitglieds in dessen Haupttarif zur Folge. Der Hauptvertrag kann dabei maximal bis auf den Wert Null gekürzt werden. Die Leistungen der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung bleiben durch den Versorgungsausgleich unberührt. Das von der versorgungsausgleichsberechtigten Person erworbene Anrecht wird als eigenes Anrecht im Tarif AVmG2 fortgeführt. Die Kosten der Teilung werden auf das Mitgleid und die versorgungsausgleichsberechtigte Person verteilt.

„Genehmigt durch Verfügung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 27. November 1990, Gesch.Z. II - 2219 - 3/90“.

„Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 18.10.2010; Geschäftszeichen: VA 13 - I 5003 - 2219 - 2010/0003.“